

Blatt E.3 "Energieversorgung"

Struktur	Anpassung	Begründung	
Raumentwicklungsstrategie	-	-	
Instanzen	Kanton: DFM, DHDA , DIB , DJFW, DLW, DNAGE , DRE, DUW, DWNL , DWFL , DWTI	Nach einer Reorganisation entsprechen die früheren DHDA und DWFL den heutigen DIB, DWNL und DNAGE. Die DWTI wurde hinzugefügt, weil sie insbesondere die Aufgabe hat, "günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit von Walliser Unternehmen zu schaffen" und "unternehmerische Projekte oder Firmen finanziell zu unterstützen".	
Ausgangslage	Vgl. Seiten 1 bis 4 des Blatts	<p>Aktualisierung der Ausgangslage insbesondere auf der Grundlage des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, das vom Schweizer Volk am 9. Juni 2024 angenommen wurde, sowie der neuen Strategien des Bundes ("Langfristige Klimastrategie der Schweiz, 2021" und "Energieperspektiven 2050+, 2020") und des Kantons ("Energiewallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019"). So wurden beispielsweise die Verweise auf die Versorgungssicherheit und auf Anlagen von nationalem Interesse hinzugefügt, während die Verweise auf das "Programm EnergieSchweiz, 2012", auf die kantonale "Teilstrategie Gas" von 2017 sowie auf fossile Energieressourcen im Allgemeinen gestrichen.</p> <p>Die Ziele der Strategie "Energiewallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" wurden hinzugefügt und die Projektion der Energienachfrage bis 2060 in einer neuen Grafik dargestellt. Die Grafik "<i>Objectif cantonal de production supplémentaire d'électricité renouvelable en 2035 par rapport à 2019</i>" ersetzt die Abbildung mit dem Titel "Zusätzliche einheimische und erneuerbare Energieerzeugung und Abwärmenutzung nach Energieträger in GWh, Kanton Wallis, 2020". Diese neue Grafik zeigt, dass das Wallis das in der kantonalen Strategie genannte Produktionsziel vor allem in den Bereichen der Solarenergie (+805 GWh/Jahr) und der Windenergie (+290 GWh/Jahr) erreichen will.</p> <p>Auch die Rolle der Gemeinden wurde detailliert beschrieben: Bestandsaufnahme des Energieverbrauchs auf dem Gemeindegebiet, Festlegung von Zielen und Prioritäten für die Energieversorgung, Erstellung einer territorialen Energieplanung.</p>	
		<p>4. unter Berücksichtigung der Anforderungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV).</p> <p>5. (neu) Achten bei der Planung neuer Anlagen zur Energieerzeugung und -übertragung auf die Schonung der Biotope, der geschützten Landschaften und historischen Denkmäler (insbesondere die Objekte in Bundesinventaren), wildlebender Tierarten und ihre Lebensräume sowie der Umwelt und bei Bedarf Integration geeigneter Ersatzmassnahmen.</p> <p>6.5. Steigern der Energieproduktion aus Wasserkraft durch die Erneuerung und die Leistungserhöhung von bestehenden Anlagen, durch die elektrische Nutzung des gesamten Wassernetzes in einem Mehrzweckkontext von Trinkwassernetzen und Abwassersystemen und durch den Bau von Wasserkraftanlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, des Natur-, des Landschafts- und des Gewässerschutzes sowie des Schutzes der Fischfauna.</p> <p>7.6. Fördern von der Entwicklung von Solaranlagen prioritär auf Gebäuden und Infrastrukturanlagen in der bebauten Umgebung und von standortgebundenen Anlagen.</p>	<p>Die Planung der Infrastrukturen für die Energieverteilung betrifft nicht nur die NISV, sondern auch andere Gesetzesgrundlagen. Streichung, um allgemeiner zu bleiben.</p> <p>Anpassung an die Anforderungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung aus erneuerbaren Energien (insbesondere Art. 10 Abs. 1ter EnG und Art. 9a Abs. 3 StromVG) sowie an das „Kantonale Landschaftskonzept“, das vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedet wurde.</p> <p>Verweis auf das integrierte Wassermanagement, das ein Planungsziel des kantonalen Raumentwicklungskonzepts ist.</p> <p>Anpassung an die Anforderungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung aus erneuerbaren Energien sowie an die kantonale Strategie "Solarenergie-Potenzial Photovoltaik - Bebautes Gebiet, 2022".</p>

Koordination	Grundsätze	8. (neu) Planen der Energieübertragungs- und -erzeugungsanlagen, damit das Synergiepotenzial mit den bestehenden Infrastrukturen maximiert und die Auswirkungen auf die landschaftlichen Qualitäten des Standorts durch einen multidisziplinären Ansatz minimiert werden.	Bezugnahme auf das vom Staatsrat am 12. Oktober 2022 verabschiedete "kantonale Landschaftskonzept".
		12. 10. Reservieren des Erdgases für geeignete spezielle Standorte, [...] und als Unterstützung der Speisung von Fernwärmenetzen.	Anpassung des Grundsatzes, um der aktuellen kantonalen Erdgasstrategie zu entsprechen (Energiefeld Wallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019).
		13. 11.Fördern Verstärken des Ersatzes von Öl-, Gas- und direkter Elektroheizungen durch Fernwärmenetzeanlagen, Wärmepumpen in geeigneten Zonen oder anderer erneuerbarer Heizsysteme. Wärmeerzeugungsanlagen, die eine erneuerbare Energieressource nutzen.	Anpassung, um den Anforderungen des Energiegesetzes zu entsprechen und um formale Klarstellungen vorzunehmen.
		15. 13. Nutzen der verfügbaren Kapazitäten der KVA für die optimale elektrische und thermische Verwertung von Biomasse mit Ausnahme von naturbelassenem Holz.	Die Anpassungen in diesem Grundsatz sind formale Präzisierungen.
		16. (neu) Priorisieren von Synthesegas für industrielle Hochtemperaturprozesse in Synergie mit den Produktionsanlagen in der unmittelbaren Umgebung.	Hinzufügung eines neuen Grundsatzes bezüglich einer Nutzung von Synthesegas, die der aktuellen kantonalen Erdgasstrategie entspricht („Energiefeld Wallis: Gemeinsam zu 100% erneuerbaren und einheimischen Versorgung, 2019“).
		17. 14. Fördern der Nutzung von energiesparenden Verkehrsmitteln sowie von Energietechnologien, welche die Auswirkungen auf die Wildtiere reduzieren des Übergangs zur Elektromobilität sowie der Anpassung des Netzes, um dessen Versorgung zu gewährleisten.	Anpassung, um den Anforderungen des neuen Energiegesetzes zu entsprechen (Ladestationen usw.).
	Vorgehen Kanton	b) erfüllt die mit der Energiethematik problematik zusammenhängenden Planungs-, Koordinations-, Informations- und Beratungsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich und berücksichtigt diese bei der Erfüllung seiner Tätigkeiten.	Formale Anpassung und Streichung des Endes der kantonalen Aufgabe, da diese implizit ist.
		c) rationalen sparsamen und effizienten [...];	Terminologie, wie sie in den Energieplanungsinstrumenten verwendet wird, namentlich im neuen Energiegesetz.
		d) erstellt, renoviert und betreibt seine Gebäude und Anlagen energetisch auf vorbildliche Art und Weise;	Die Renovierung ist auch eine der Möglichkeiten, um ein kantonales Gebäude energetisch vorbildlich zu machen.
		f) führt die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich Energie fort, namentlich in den Themenbereichen Bildung und Stärkung der Kompetenzzentren und bei der Harmonisierung der Baugesetzgebung und bei der Harmonisierung der kommunalen Energieplanungen;	Gestrichen, da dieses Element aufgrund der Änderung des kantonalen Energiegesetzes durch die nächste Aufgabe induziert wird.
		g) unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung ihrer einer räumlichen kommunalen Energieplanung, die auch die anderen Herausforderungen der Raumplanung berücksichtigt.	Formale Anpassung aufgrund der Änderung des kantonalen Energiegesetzes und Berücksichtigung der Multifunktionalität bei der kommunalen Energieplanung.
		a) legen bei sämtlichen Planungsverfahren fest, wie ihr Gemeindegebiet mit Energie versorgt werden soll (Wärme und Elektrizität) und legen konkrete Massnahmen zur Begrenzung des Energiebedarfs fest;	Anpassung der Aufgabe mit Bezug auf das neue kantonale Energiegesetz. Die Verbindung zwischen der Planung der Energieversorgung und den Raumplanungsinstrumenten wird in der neuen Gemeindeaufgabe c) hergestellt.
		b) erstellen, unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Frist, eine kommunale bzw.- oder eine interkommunale oder regionale Energiestrategieplanung, insbesondere hinsichtlich der Energieversorgung, welche den kantonalen und nationalen Zielsetzungen im Bereich Energie und Klima und den anderen Herausforderungen der Raumplanung Rechnung trägt;	Berücksichtigung des neuen kantonalen Energiegesetzes, insbesondere der kommunalen Energieplanung und der Multifunktionalität bei einer solchen Planung. Bezugnahme auf den kantonalen Klimaplan, der am 24. November 2022 vom Staatsrat verabschiedet wurde.
	h).	Die Reihenfolge des kommunalen Vorgehens wurde geändert, um einer Logik in der Chronologie der zu erledigenden Aufgaben zu entsprechen. So wird aus c) h).	

Vorgehen Gemeinden	c) (neu) berücksichtigen die kommunale Energieplanung bei der Anpassung ihrer Raumplanungsinstrumente;	Hinzufügen einer Gemeindeaufgabe mit Bezug auf das neue kantonale Energiegesetz, insbesondere die kommunale Energieplanung, und Übernahme der gestrichenen Elemente der Gemeindeaufgabe a).
	d) (neu) erfüllt die mit der Energiethematik zusammenhängenden Planungs-, Koordinations-, Informations- und Beratungsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich;	Übereinstimmung mit der kantonalen Aufgabe b).
	d) analysieren im Rahmen der Anpassung ihres Zonennutzungsplanes (ZNP) und ihres kommunalen Bau- und Zonenreglements die Möglichkeit, den Energiebedarf zu reduzieren, namentlich jenen des Verkehrs durch die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs sowie erneuerbare einheimische Energien zu nutzen;	Streichung, da diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Energieplanung durchgeführt wird, die vom neuen kantonalen Energiegesetz sowie von der kommunalen Aufgabe b) gefordert wird.
	e) (neu) erstellen, renovieren und nutzen ihre Gebäude und Anlagen in energetisch vorbildlicher Weise;	Übereinstimmung mit der kantonalen Aufgabe d).
	f) e) untersuchen ihr Energieproduktionspotenzial, legen geeignete Gebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien fest und übertragen diese Gebiete als Hinweis in ihren (ZNP); können in spezifischen Reglementen oder in ihren Raumplanungsinstrumenten besondere Energieanforderungen einführen, z. B. die Perimeter mit Erschliessungspflicht an ein Fernwärmenetz;	Ergänzung einer kommunalen Kompetenzaufgabe im Zusammenhang mit Kapitel 3 "Energieplanung" des neuen kantonalen Energiegesetzes (kEnG) insbesondere Art. 12.
	g) prüfen die Möglichkeit „Energistadt“ zu werden.	Streichung, da es sich um eine Marketingaufgabe handelt, die nicht spezifisch mit der Planung zusammenhängt.
	g) f) koordinieren Projekte im Bereich der oberflächennahen Untiefen-Geothermie;	
Dokumentation	s. S.7 des Blatts	Hinzufügung neuer Strategien von Bund und Kanton im Energiebereich und Streichung veralteter Quellenangaben.
Anhang	-	-
Sonstiges, Allgemeines	-	-